



BUCHENHEIDE"

der Gemeinde

SCHMELZ

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3c Bundesbaugesetz (Baus. I vom 20. Juni 1960 (BGBl. S. 347) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 2. 12. 1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde SCHMELZ durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung
 - 2,1 Baugebiet REINES WOHNGEBIEKT
 - 2,1,1 zulässige Anlagen WOHNGEBAUDE
 - 2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen KEINE GEM. §1 (4) BAU NVO
 - 2,2 Baugebiet ALLGEMEINES WOHNGEBIEKT
 - 2,2,1 zulässige Anlagen SIEHE § 4 (2) BAU NVO *
 - 2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen KLEINERSTÄLLE GEM. §1 (5) BAU NVO
3. Mass der baulichen Nutzung
 - 3,1 Zahl der Vollgeschosse SIEHE ZEICHNUNG
 - 3,2 Grundflächenzahl SIEHE ZEICHNUNG
 - 3,3 Geschossflächenzahl SIEHE ZEICHNUNG
 - 3,4 Baumassenzahl ENTF. LT
 - 3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen ENTF. LT
4. Bauweise OFFENE EINZELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke 560 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrome Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)
9. Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
10. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
15. Verkehrsflächen
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17. Versorgungsflächen
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsstragers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung ENTFA.LLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN. DIE GEPLANTE AUFSTORUNGSLÄCHE IST MIT FORSTGERECHTEN GEHOLZEN AUZUFORSTEN
28. Bindungen für Beplanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern DIE BESTEHENDE WALDFÄLCE IST ZU ERHALTEN.

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 2 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1967 (Abl. S. 293).

SIEHE BESONDERE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1967 (Abl. S. 293).

ENTFA.LLT

* GEM. § 4 (2) BAU NVO SIND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIEKT ZULÄSSIG

- 1 WOHNGEBAUDE,
- 2 DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKS BETRIEBE,
- 3 ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESENDSCHAFTLICHE ZWECKE.

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBaug

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind SIEHE UNTEREN F
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ENTFA.LLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht ENTFA.LLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ENTFA.LLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBaug

1. SOFERN AUF DEN BAUSTELLEN NR. 1, 2, 3, 4, 14 u. 15 GEBAUDE IM ABSTAND VON WENIGER ALS 30 m VOM WALDRAND ERRICHTET WERDEN, MUSS DER BAUHERR FÜR SICH UND SEINE RECHTSNACHFOLGER EINE SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG ABGEBEN, WONACH ER BEI EVENTUELLEN SCHADENSFÄLLEN, GEgeben DURCH HOLZFÄLLUNG, HERABFALLENDE ÄSTE, UMSTÜRTZENDE BÄUME ODER DERGLEICHEN AUF SCHADENSERSATZ DURCH DIE FORSTVERWALTUNG ODER DER GEMEINDE VERZICHTET.

Planzeichen Erläuterung	BESTEHENDER WALD, GRÜNFLÄCHE
Geltungsbereich	GEPLANTE AUFFORSTUNG, GRÜNFLÄCHE
Bestehende Gebäude	VORGARTEN
Geplante Gebäude	BESTEHENDER KANAL
Bestehende Straßen	GEPLANTER KANAL
Geplante Straßen	LEITUNGSRECHT FÜR KANAL
Bestehende Grundstücksgrenzen	PUNKTLICHT
Geplante Grundstücksgrenzen	LEITUNGSRECHT FÜR YSE KABEL
Baulinie	ZWINGEND EINGESCHOSSIG
Baugrenze	max. ZWEIGESCHOSSIG
Entwässerungsrichtung	BUNGALOW (GEPLANT)
Wasserleitung	DACHNEIGUNG
Starkstromleitung	TRAFOSTATION
Garagen	GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
OFFENE Bauweise	GIEBELSTELLUNG
Z Geschosszahl	
GRZ Grundflächenzahl	
GFZ Geschossflächenzahl	
HR Reines Wohngebiet	
WA Allgemeines Wohngebiet	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBaug ausgelegen vom 24. April bis zum 23. Mai 1967.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBaug als Satzung vom Gemeinderat am 8. Juli 1967 beschlossen.



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBaug genehmigt.

Saarbrücken, den 25. Juli 1967

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Antrag 1252167

Diplom-Ingenieur

Merkel

Der Bürgermeister

W. M. M. K.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBaug wurde am 19. 8. 1967 ortsbüchlich bekanntgemacht.



Schmelz, den 21. 8. 1967

Der Bürgermeister

W. M. M. K.

F BEI DEN GEBAÜDEN AUF DEN PARZELLEN 1-6 10-13 14-18 29 u. 30 DIE INNERHALB DER 100 m ZONE VOM WALD LIEGEN SIND BESONDRE AUFLAGEN DES FORSTAMTES ZU BEACHTEN (EUNKEN-SCHUTZ USW.)

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: SCHMELZ

AMTSBEZIRK:

BEBAUUNGSPPLAN
"BUCHENHEIDE"

Maßstab: 1: 500

Blatt:

Gezeichnet: Müller

TECHN. ANGEST.

Bearbeitet: Heuer

KREISBAUINSPEKTOR

Geprüft: Heuer

KREISBAUERINSPEKTOR

(SCHAAR)
KREISOBERBAURAT

KREISOBERBAURAT